



Gemeinde Kirchberg in Tirol

Hauptstraße 8
A-6365 Kirchberg in Tirol
Tel.: 05357/2213-31, Fax.: DW -12
www.kirchberg.tirol.gv.at; E-Mail: gemeinde@kirchberg.tirol.gv.at

Kirchberg in Tirol, 05.07.2023
Sachbearbeiterin: Staffner

Niederschrift

über die 15. Gemeinderatssitzung, am Dienstag, den 06. Juni 2023, im Sitzungssaal der Gemeinde Kirchberg in Tirol.

Anwesende: Bgm. Berger Helmut als Vorsitzender
Vzbgm. Eisenmann Josef
Vzbgm. Ing. Pichler Manuel
GV Aschaber Martin
GR Dick Roman
GR Golser-Schipflinger Rosalinde
GR Dr. Gründhammer-Ehrensberger Michaela
GR LA Hagsteiner Claudia
GR Haller Wolfgang
GR Ing. Heim Franz
GR Lindner Martina
GR Ing. Schipflinger Andreas
GR Schroll Kaspar
GR Schwaiger Andreas
GV Schweiger Peter
EGR Sarac Hakan für GR Filzer Maria Theresa
EGR Pöll Elisabeth für GR Huter Florian

Amtsleiter: Mag. Nagiller David
Schriftführerin: VB Staffner Katrin

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:48 Uhr

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschriften über die 13. und 14. Gemeinderatssitzung
2. Mitteilungen des Vorsitzenden
3. Anträge des Gemeindeamtes bzw. des Gemeindevorstandes
 - a. Reduktion der Kautions für die Eintrittskarten Badensee/Freibad
 - b. Änderung der Leitungstarifverordnung
 - c. Neubeschluss der Garagen- und Stellplatzverordnung
 - d. Beschluss der Tarife/Tagsätze für die Betreuung und Pflege von Personen im SeneCura Sozialzentrum Kirchberg in Tirol ab dem 01.01.2023
4. Anträge von Ausschüssen des Gemeinderates und Berichte aus den Ausschüssen
 - a. Raumordnungsangelegenheiten:

- 1) Von Pauer GmbH (bzw. Eichenhalle Kirchberg GmbH) und Land Tirol (Landesstraßenverwaltung), Änderung Flächenwidmung für Gst. 187/42, 318/4 und 4336/3 sowie Bp. 717 (künftige Gste. 187/40, 187/42 und 187/47) – Erlassung
 - 2) Von Pauer GmbH (bzw. Eichenhalle Kirchberg GmbH) und Land Tirol (Landesstraßenverwaltung), Bebauungsplan für Gst. 187/42, 318/4 und 4336/3 sowie Bp. 717 (künftige Gste. 187/40, 187/42 und 187/47) – Erlassung
 - 3) HÜHNERSBICHLER Bernhard, Änderung Flächenwidmung für eine Teilfläche Gst. 3775/5 – Auflage und Erlassung
 - 4) BULLINGA Christiaan, Bebauungsplan für Gst. 160/13 – Auflage und Erlassung
 - 5) Mag. SCHWAIGER Stefan, Bebauungsplan für Gst. 107/1 und Bp. 73, 74 und 816 – Auflage und Erlassung
 - 6) Dipl.-Ing. FLATSCHER Christian, Änderung Flächenwidmung für Teilflächen Gst. 364/5 – Auflage und Erlassung
 - 7) DERSCH Hannes und HETZENAUER Christian, Änderung Flächenwidmung für Teilflächen Gst. 2513, 2521/1 und 2523/1 – Auflage und Erlassung
 - 8) GUTENSOHN Josef, Antrag auf Widmungsänderung Teilfläche Gst. 908/1 – Ablehnung
 - 9) Gebiete mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung, Änderung/ Ergänzung des Verordnungstextes zur 1. ÖROK-Fortschreibung
- b. Infrastrukturausschuss: Außerplanmäßige Aufwendungen für Gemeindeinfrastruktur
5. Einbringung von Anträgen, deren dringende Behandlung verlangt wird samt Abstimmung über die Zuerkennung der Dringlichkeit und ggf. Behandlung
 6. Einbringung von Anfragen und Anträgen, deren dringende Behandlung nicht verlangt wird, Allfälliges

Bgm. Berger begrüßt alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder, den Amtsleiter Mag. Nagiller, die Vertreter der Presse sowie die interessierten Zuhörer und Zuhörerinnen und eröffnet die 15. Gemeinderatssitzung.

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschriften über die 13. und 14. Gemeinderatssitzung:

Bgm. Berger informiert, dass die Anwesenheitsliste hinsichtlich der Abwesenheit von GR Ing. Heim und GR LA Hagsteiner sowie die Anwesenheit derer Vertreter EGR Steindl Wilhelm und EGR Daxer Stefan bereits im Vorhinein korrigiert wurde. Weitere Wortmeldungen gab es darüber hinaus keine.

Die Niederschrift und die gesonderte Niederschrift über die 13. Gemeinderatssitzung sowie die Niederschrift über die 14. Gemeinderatssitzung werden unter Berücksichtigung der oben genannten Anpassung einstimmig zur Kenntnis genommen und unterfertigt. EGR Pöll hat auf Grund von Abwesenheit bei den beiden Sitzungen nicht an der Abstimmung teilgenommen.

2. Mitteilungen des Vorsitzenden:

Bgm. BERGER berichtet wie folgt:

- Die Verhandlungen hinsichtlich der Strompreise laufen über das Regionalmanagement mit Hilfe eines Experten.
- Die anfänglichen Probleme mit der neuen Registrierkasse am Badensee konnten zwischenzeitlich gelöst werden. Die Kundenreaktionen sind sehr positiv.
- Auf Nachfrage von GR Dr. Gründhammer-Ehrensberger betreffend die Sanierung Lindal-Krämer-Quelle, berichtet Bgm. Berger, dass die Ausschreibung derzeit läuft. Laut Planer Freudenschuß-Hueber OG werden die veranschlagten Kosten reichen. Baubeginn ist nach der letzten Mahd, die Baufertigstellung ist 2024 geplant.
- Meldungen als EU-Gemeinderat: GR LA Hagsteiner, GR Haller und GR Huter.

3. Anträge des Gemeindeamtes bzw. des Gemeindevorstandes:

Bgm. Berger beantragt die Aufnahme des TOP 3e „Anpassung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe durch Änderung der Zumutbarkeitstabelle und Erhöhung des anrechenbaren Wohnungsaufwandes“ in die Tagesordnung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme des Tagesordnungspunktes 3.e) „Anpassung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe durch Änderung der Zumutbarkeitstabelle und Erhöhung des anrechenbaren Wohnungsaufwandes“ in die Tagesordnung.

a. Reduktion der Kautions für die Eintrittskarten Badensee/Freibad:

Bgm. Berger trägt die Amtsvorlage wie folgt vor: *„Die Kautions für die Saisonkarten der Bergbahn AG beträgt € 2,--. Mit der festgelegten Kautions in Höhe von € 10,-- wäre die Kautions für den Badensee Kirchberg also 5-Mal so hoch. Die Empfehlung der Skidata GmbH hatte dies nicht berücksichtigt. Während der laufenden Saison soll nun beobachtet werden, wie viele Karten ausgegeben und viele davon retourniert werden. Sollte sich die Zusammenarbeit mit der Bergbahn hinsichtlich der Errichtung des Datenpools für die Familiensportpässe bezahlt machen, könnte in weiterer Folge für die Saison 2024 angedacht werden, die Höhe der Kautions ebenfalls mit € 2,-- festzulegen. Es ergeht daher folgender Beschlussantrag: „Die Kautions je Saisonkarte Sommer wird von € 10,-- auf € 5,-- gesenkt.“*

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Kautions je Saisonkarte für die Sommersaison 2023 von € 10,-- auf € 5,-- zu senken.

b. Änderung der Leitungstarifverordnung:

Bgm. Berger trägt die Amtsvorlage wie folgt vor: *„Beschlussantrag: Die Tarifverordnung für Leitungsdienstbarkeitsverträge (GR-Beschluss vom 16.05.2023) wird geändert wie folgt: In § 1 wird die Wortfolge „oder die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft aufweisen“ eingefügt, sodass dieser künftig lautet wie folgt: Die gegenständliche Verordnung betrifft den Abschluss von Leitungsdienstbarkeitsverträgen mit Unternehmen, die der Gewerbeordnung 1994 unterliegen oder die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft aufweisen und deren Geschäftstätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb bzw. der Unterhaltung von Ver-/Entsorgungsleitungen steht. § 4 wird geändert wie folgt: Diese Tarifordnung tritt mit dem auf ihren Beschluss folgenden Tag in Kraft. Begründung: Es hat sich nach Beschlussfassung der ggs. Verordnung herausgestellt, dass der Betrieb von Elektrizitätsunternehmen und bestimmten Erdgasunternehmen aufgrund einer Ausnahme in § 2 Abs. 1 Z. 20 GewO 1994 vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen ist. Um diese Unternehmen in der Verordnung mit zu erfassen, muss der Geltungsbereich erweitert werden, was durch die Hereinnahme der Rechtsform erfolgt – die großen Marktteilnehmer sind regelmäßig als Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert. Aufgrund der inhaltlichen Änderung des § 1 ist auch die In-Kraft-Tretens-Bestimmung neu zu fassen.“*

GR Ing. Schipflinger regt an, Verlegungen von Bestandsleitungen im Einzelfall zu betrachten und mit Pauschalsätzen zu lösen. Ein konkreter Anlassfall liegt derzeit im Bereich Bockern/Spertendorf vor. Bgm. Berger sagt die Behandlung des aktuellen Falles im Gemeindevorstand zu.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderung der Leitungstarifverordnung wie zuvor erläutert.

c. Neubeschluss der Garagen- und Stellplatzverordnung:

Bgm. Berger und AL Mag. Nagiller tragen die gegenständliche Amtsvorlage wie folgt vor: „*Beschlussantrag: Die Garagen- und Stellplatzverordnung wird in der vorliegenden Fassung neu beschlossen. Begründung: Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht im Amt der Tiroler Landesregierung erteilt mit Schreiben RoBau-2-409/4/6-2023 vom 22.05.2023 den Verbesserungsauftrag die Verordnung neu zu beschließen, dies ausfolgenden Gründen:*

- *In § 1 Abs. 1 der Verordnung seien im letzten Satz neben Einkaufszentren auch Handelsbetriebe nach § 48a TROG anzuführen*
- *Die Promulgationsklausel (Einleitungsformel) zur Verordnung sagt der Aufsichtsbehörde nicht zu – statt „Kundmachung der Landesregierung vom 19. April 2022 über die Wiederverlautbarung der Tiroler Bauordnung 2018“ (wie der offizielle Langtitel des Gesetzes laut Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes lautet), müsse die Kurzbezeichnung „Tiroler Bauordnung 2022“ verwendet werden.*
- *Auch das Gesetzeszitat in § 1 Abs. 4 „Kundmachung der Landesregierung vom 19. April 2022 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016“ (wie der offizielle Langtitel des Gesetzes laut Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes lautet) sagt der Aufsichtsbehörde nicht zu, stattdessen müsse die Kurzbezeichnung „Tiroler Raumordnungsgesetz 2022“ verwendet werden.“*

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende und als Anhang beigefügte Verordnung der Gemeinde Kirchberg in Tirol über die Festlegung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Garagen- und Stellplatzverordnung 2023).

d. Beschluss der Tarife/Tagsätze für die Betreuung und Pflege von Personen im SeneCura Sozialzentrum Kirchberg in Tirol ab dem 01.01.2023:

Bgm. Berger trägt die Amtsvorlage wie folgt vor: „*Beschlussantrag: Die Tagsätze auf der Basis von 30 Verrechnungstagen pro Monat für die Betreuung und Pflege von Personen im SeneCura Sozialzentrum Kirchberg in Tirol ab dem 01.01.2023 werden wie folgt genehmigt:*

	<i>Langzeitpflege</i>	<i>Kurzzeitpflege</i>	<i>Freihaltetagsatz</i>
<i>Wohnheim</i>	<i>64,80</i>	<i>0,00</i>	<i>58,32</i>
<i>Pflegegeldstufe 1</i>	<i>85,76</i>	<i>0,00</i>	<i>77,18</i>
<i>Pflegegeldstufe 2</i>	<i>102,52</i>	<i>0,00</i>	<i>92,27</i>
<i>Pflegegeldstufe 3</i>	<i>128,50</i>	<i>141,35</i>	<i>115,65</i>
<i>Pflegegeldstufe 4</i>	<i>154,49</i>	<i>169,94</i>	<i>139,04</i>
<i>Pflegegeldstufe 5</i>	<i>173,77</i>	<i>191,14</i>	<i>156,39</i>
<i>Pflegegeldstufe 6</i>	<i>190,53</i>	<i>209,58</i>	<i>171,48</i>
<i>Pflegegeldstufe 7</i>	<i>198,91</i>	<i>218,80</i>	<i>179,02</i>

Die angegebenen Tagsätze verstehen sich ohne allfällige Umsatzsteuer.

Begründung:

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 28.03.2023 der Verrechnung der im Beschlussantrag dargestellten Tagsätze auf der Basis von 30 Verrechnungstagen pro Monat für die Betreuung und Pflege von Personen im SeneCura Sozialzentrum Kirchberg in Tirol, ab dem 01.01.2023 zugestimmt. Dieser Beschluss wurde vom Landtag am 10.05.2023 bestätigt.

Krankheitsbedingte Abwesenheit:

Ab dem 3. Tag der krankheitsbedingten Abwesenheit ist ein um 10% verminderter Tagsatz (Freihalttagsatz) zu verrechnen. Krankheitsbedingte Abwesenheiten für den 1. und 2. Tag sind nicht zu verrechnen, jedoch dem Land Tirol zu melden. Als 1. Tag der Abwesenheit gilt jener Kalendertag, an dem ein Bewohner das Wohn- und Pflegeheim verlässt – das ist der Kalendertag der stationären Aufnahme in einem Krankenhaus bzw. der Antrittstag der Kur/medizinische Reha. Entsprechend gilt der Tag, an dem der Bewohner wiederkommt, als letzter Abwesenheitstag.

Änderung urlaubsbedingte Abwesenheit (Mail vom 21.12.2021):

Die Heimbewohner können einen Urlaub im Ausmaß von max. 20 Tagen pro Jahr konsumieren, welcher mit dem Land Tirol für diese 20 Tage zum Freihalttagsatz (Tagsatz reduziert um 10 % = Platzhaltegebühr) verrechenbar ist. Um eine einheitliche Abrechnung der Urlaubsregelung sicherstellen zu können, werden ab 01.01.2022 nur mehr die Nächte, die nicht im Wohn- und Pflegeheim verbracht werden, gezahlt. Ab dem 21. Urlaubstag werden keine Kosten mehr über die Hilfeleistung der stationären Pflege übernommen (Selbstzahler). Die mit dem Land Tirol abgerechneten Kostenersatzleistungen der ausländischen Renten sind auf das Bewohnerkonto rück zu übermitteln und können diese Beträge dem Land Tirol im Zuge der Quartalsabrechnung in Rechnung gestellt werden. In der Zeit, der mit dem Land Tirol verrechenbaren Urlaubstage kann eine Sprengelleistung nur auf eigene Kosten bezogen werden. Das Land Tirol übernimmt keinen Anteil.“

Auf Nachfrage von EGR Pöll erklärt Bgm. Berger, dass es sich bei den Tagsätzen und der Anführung der Tarife ohne Umsatzsteuer um eine Vorgabe des Landes handelt. GR Ing. Schipflinger führt zum Vergleich die letztjährigen Tarife an.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit Wirksamkeit ab 01.01.2023, auf Empfehlung der Tiroler Landesregierung (Abteilung Soziales), folgende Tagsätze auf der Basis von 30 Verrechnungstagen pro Monat für die Betreuung und Pflege von Personen im SeneCura Sozialzentrum Kirchberg in Tirol:

	<i>Langzeitpflege</i>	<i>Kurzzeitpflege</i>	<i>Freihalttagsatz</i>
<i>Wohnheim</i>	64,80	0,00	58,32
<i>Pflegegeldstufe 1</i>	85,76	0,00	77,18
<i>Pflegegeldstufe 2</i>	102,52	0,00	92,27
<i>Pflegegeldstufe 3</i>	128,50	141,35	115,65
<i>Pflegegeldstufe 4</i>	154,49	169,94	139,04
<i>Pflegegeldstufe 5</i>	173,77	191,14	156,39
<i>Pflegegeldstufe 6</i>	190,53	209,58	171,48
<i>Pflegegeldstufe 7</i>	198,91	218,80	179,02

Die angegebenen Tagsätze verstehen sich ohne allfällige Umsatzsteuer.

e. Anpassung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe durch Änderung der Zumutbarkeitstabelle und Erhöhung des anrechenbaren Wohnungsaufwandes:

Bgm. Berger trägt die gegenständliche Amtsvorlage wie folgt vor: „*Beschlussantrag: Die Gemeinde KIRCHBERG in Tirol beschließt die Anpassung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe entsprechend den verfügbaren Änderungen der Zumutbarkeitstabelle der Wohnbeihilfe des Landes Tirol sowie die Erhöhung des anrechenbaren Wohnungsaufwandes von derzeit € 5,00 je m² förderbarer Nutzfläche auf € 6,00 je m² förderbarer Nutzfläche mitzutragen.*

Die Anpassung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe soll mit 01.07.2023 erfolgen. Die notwendigen Finanzmittel für den Voranschlag 2024 sind von der Buchhaltung zu berücksichtigen. Begründung: Die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe wurde von der Landesregierung im Jahr 1965 (Regierungsbeschluss vom 18.03.1965) eingeführt. Damit wurde die Grundlage für die Unterstützung von einkommensschwächeren Haushalten bei der Bezahlung der Wohnungsaufwandsbelastung von nicht wohnbauförderten Wohnungen geschaffen. Die mit 30.05.2023 beschlossene und mit 01.06.2023 wirksam werdende Richtlinienänderung des Landes sieht vor, die Zumutbarkeitstabelle der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe an die Zumutbarkeitstabelle der Wohnbeihilfe anzupassen, damit sich für Bezieher einer Mindestpension, Personen mit Minderung der Erwerbsfähigkeit, Haushalten mit behinderten Kindern und für Familien die Eigenmittelaufbringung nicht erhöht. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Erhöhung des Anfangswertes der Zumutbarkeitstabelle (Freibetragsgrenze) um € 100,-- auf € 1.300,--.
- Anhebung der Grenze für die Begünstigungsregelung (Familien, Personen mit Minderung der Erwerbsfähigkeit, Haushalte mit behindertem Kind) von € 2.400,-- auf € 2.800,--.
- Die Begünstigungsregelung wurde dahingehend geändert, als eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bei einem Ausmaß von 50 % (bisher 55 %) greift.
- Ebenso wird in der neuen Richtlinie die Erhöhung des anrechenbaren Wohnungsaufwandes von derzeit € 5,00 je m² förderbarer Nutzfläche auf € 6,-- je m² förderbarer Nutzfläche umgesetzt, um der steigenden Wohnungsaufwandsbelastung entgegenzuwirken.

Die Kosten der Beihilfe trägt zu 80 % das Land und zu 20 % die zuständige Gemeinde. Für den Fall, dass eine Gemeinde im Einzelfall nur bereit ist, zu einer geringeren als der sich nach der Richtlinie des Landes ergebenden Beihilfe einen anteilmäßigen Betrag zu bezahlen, verringert sich die zu gewährende Beihilfe und damit auch der Anteil des Landes entsprechend. Für den Fall, dass eine Gemeinde keine Anteilsleistung zahlt, kann auch keine Beihilfe gewährt werden. Land Tirol, Tiroler Gemeindeverband und Stadt Innsbruck haben sich auf eine einheitliche Anwartschaft von zwei Jahren geeinigt. Die notwendigen Finanzmittel für den Voranschlag 2024 sind von der Buchhaltung zu berücksichtigen.“

Auf Nachfrage von GR LA Hagsteiner, ob die Fallzahlen steigen, verweist Bgm. Berger darauf, dass die Gemeinde die Anträge nur entgegennimmt, die Anspruchsprüfung und Entscheidung erfolgt durch das Amt der Tiroler Landesregierung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Anpassung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe entsprechend den verfügbaren Änderungen der Zumutbarkeitstabelle der Wohnbeihilfe des Landes Tirol sowie die Erhöhung des anrechenbaren Wohnungsaufwandes von derzeit € 5,00 je m² förderbarer Nutzfläche auf € 6,00 je m² förderbarer Nutzfläche mitzutragen. Die Anpassung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe soll mit 01.07.2023 erfolgen. Die notwendigen Finanzmittel für den Voranschlag 2024 sind von der Buchhaltung zu berücksichtigen.

4. Anträge von Ausschüssen des Gemeinderates und Berichte aus den Ausschüssen:

a. Raumordnungsangelegenheiten:

- 1) Von Pauer GmbH (bzw. Eichenhalle Kirchberg GmbH) und Land Tirol (Landesstraßenverwaltung), Änderung Flächenwidmung für Gst. 187/42, 318/4 und 4336/3 sowie Bp. 717 (künftige Gste. 187/40, 187/42 und 187/47) – Erlassung:

GR Ing. Franz Heim erläutert die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes. Der vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol in seiner Sitzung vom 26.04.2023 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Parzellen Gpn. 187/42, 4336/2, .717 und 318/4 (alle zum Teil), KG 82005 Kirchberg, ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

EGR Pöll bringt eine Diskussion zum Thema Primärärztezentrum auf, an der sich LA GR Hagsteiner und Bgm. Berger beteiligen. Darüber hinaus erkundigt sich GR Haller, was geschieht, wenn kein Bedarf für die Mietobjekte gegeben ist. Bgm. Berger und AL Mag. Nagiller verweisen auf die Bindungswirkung des privatrechtlichen Projektsicherungsvertrages und der hoheitsrechtlichen Widmung. Im Zweifel müsse der Projektant die Mietpreise senken, um Mieter zu gewinnen. Er ist an Vertrag und Widmung gebunden, solange der Gemeinderat nichts anderes beschließt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, mit 14 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 2 Stimmenthaltungen, entsprechend dem nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung AB Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten und geänderten Entwurf vom 24.04.2023, mit der Planungsnummer 409-2023-00005, folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes: Umwidmung Grundstück .717, KG 82005 Kirchberg, rund 1930 m², von Freiland § 41, in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 17, sowie 2.UG u. darunter (laut planlicher Darstellung) rund 1930 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, sowie 1.UG bis 825,40üA (laut planlicher Darstellung) rund 255 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalzimmer, sowie 1.UG bis 825,40üA (laut planlicher Darstellung) rund 1675 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit mind. 50 Verpflegungsplätzen. Ausführung der Zimmer mit Orientierung zur B170 mit mechanischer Lüftungsanlage und Schallschutzfenstern. Keine Balkone und Terrassen mit Orientierung zur B170, sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 255 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalzimmer, sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 1675 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit mind. 50 Verpflegungsplätzen. Ausführung der Zimmer mit Orientierung zur B170 mit mechanischer Lüftungsanlage und Schallschutzfenstern. Keine Balkone und Terrassen mit Orientierung zur B170, sowie 1.OG u. darüber (laut planlicher Darstellung) rund 255 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalzimmer, sowie 1.OG u. darüber (laut planlicher Darstellung) rund 1675 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit mind. 50 Verpflegungsplätzen. Ausführung der Zimmer mit Orientierung zur B170 mit mechanischer Lüftungsanlage und Schallschutzfenstern. Keine Balkone und Terrassen mit Orientierung zur B170, weiters Grundstück 187/42, KG 82005 Kirchberg, rund 6029 m², von Freiland § 41, in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 17, sowie 2.UG u. darunter (laut planlicher Darstellung) rund 6029 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, sowie 1.UG bis 825,40üA (laut planlicher Darstellung) rund 1248 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit mind. 50 Verpflegungsplätzen. Ausführung der Zimmer mit Orientierung zur B170 mit mechanischer Lüftungsanlage und Schallschutzfenstern.

Keine Balkone und Terrassen mit Orientierung zur B170, sowie 1.UG bis 825,40üA (laut planlicher Darstellung) rund 2602 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, sowie 1.UG bis 825,40üA (laut planlicher Darstellung) rund 2178 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalzimmer, sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 1248 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit mind. 50 Verpflegungsplätzen. Ausführung der Zimmer mit Orientierung zur B170 mit mechanischer Lüftungsanlage und Schallschutzfenstern. Keine Balkone und Terrassen mit Orientierung zur B170, sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 2602 m², in Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a Festlegung von Betriebstyp und/oder Höchstausmaßen von Kundenflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Lebensmittelmarkt, Flächenausmaß gemeinsam auf Gp. 187/42, 318/4, 4336/3, KG 82005 Kirchberg, Betriebstyp: A, Kundenfläche: 800 m², Kundenfläche Lebensmittel: 800 m², sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 2178 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalzimmer, sowie 1.OG u darüber (laut planlicher Darstellung) rund 2602 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tourismus- dienstleistungszentrum u. sonstige gewerbliche Nutzung eingeschränkt auf Büros, sowie 1.OG u darüber (laut planlicher Darstellung) rund 2178 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalzimmer, sowie 1.OG u darüber (laut planlicher Darstellung) rund 1248 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit mind. 50 Verpflegungsplätzen. Ausführung der Zimmer mit Orientierung zur B170 mit mechanischer Lüftungsanlage und Schallschutzfenstern. Keine Balkone und Terrassen mit Orientierung zur B170, weiters Grundstück 318/4, KG 82005 Kirchberg, rund 5734 m² von Freiland § 41, in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 17, sowie 2.UG u. darunter (laut planlicher Darstellung) rund 5734 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, sowie 1.UG bis 825,40üA (laut planlicher Darstellung) rund 5734 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 4364 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Medizinisches Zentrum. Ausführung der Zimmer mit Orientierung zur B170 mit mechanischer Lüftungsanlage und Schallschutzfenstern. Keine Balkone und Terrassen mit Orientierung zur B170, sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 1370 m², in Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a Festlegung von Betriebstyp und/oder Höchstausmaßen von Kundenflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Lebensmittelmarkt, Flächenausmaß gemeinsam auf Gp. 187/42, 318/4, 4336/3 KG 82005 Kirchberg, Betriebstyp: A, Kundenfläche: 800 m², Kundenfläche Lebensmittel: 800 m², sowie 1.OG u darüber (laut planlicher Darstellung) rund 1370 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tourismus- dienstleistungszentrum u. sonstige gewerbliche Nutzung eingeschränkt auf Büros, sowie 1.OG u darüber (laut planlicher Darstellung) rund 4364 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Medizinisches Zentrum. Ausführung der Zimmer mit Orientierung zur B170 mit mechanischer Lüftungsanlage und Schallschutzfenstern. Keine Balkone und Terrassen mit Orientierung zur B170, weiters Grundstück 4336/3, KG 82005 Kirchberg, rund 1076 m², von Freiland § 41, in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 17, sowie 2.UG u. darunter (laut planlicher Darstellung) rund 1076 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, sowie 1.UG bis 825,40üA (laut planlicher Darstellung) rund 983 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, sowie 1.UG bis 825,40üA (laut planlicher Darstellung) rund 93 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit mind. 50 Verpflegungsplätzen.

Ausführung der Zimmer mit Orientierung zur B170 mit mechanischer Lüftungsanlage und Schallschutzfenstern. Keine Balkone und Terrassen mit Orientierung zur B170, sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 93 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit mind. 50 Verpflegungsplätzen. Ausführung der Zimmer mit Orientierung zur B170 mit mechanischer Lüftungsanlage und Schallschutzfenstern. Keine Balkone und Terrassen mit Orientierung zur B170, sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 124 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Medizinisches Zentrum. Ausführung der Zimmer mit Orientierung zur B170 mit mechanischer Lüftungsanlage und Schallschutzfenstern. Keine Balkone und Terrassen mit Orientierung zur B170, sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 858 m², in Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a Festlegung von Betriebstyp und/oder Höchstausmaßen von Kundenflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Lebensmittelmarkt, Flächenausmaß gemeinsam auf Gp. 187/42, 318/4, 4336/3 KG 82005 Kirchberg, Betriebstyp: A, Kundenfläche: 800 m², Kundenfläche Lebensmittel: 800 m², sowie 1.OG u darüber (laut planlicher Darstellung) rund 858 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tourismusdienstleistungszentrum u. sonstige gewerbliche Nutzung eingeschränkt auf Büros, sowie 1.OG u darüber (laut planlicher Darstellung) rund 93 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit mind. 50 Verpflegungsplätzen. Ausführung der Zimmer mit Orientierung zur B170 mit mechanischer Lüftungsanlage und Schallschutzfenstern. Keine Balkone und Terrassen mit Orientierung zur B170, sowie 1.OG u darüber (laut planlicher Darstellung) rund 124 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Medizinisches Zentrum. Ausführung der Zimmer mit Orientierung zur B170 mit mechanischer Lüftungsanlage und Schallschutzfenstern. Keine Balkone und Terrassen mit Orientierung zur B170.

2) Von Pauer GmbH (bzw. Eichenhalle Kirchberg GmbH) und Land Tirol (Landesstraßenverwaltung), Bebauungsplan für Gst. 187/42, 318/4 und 4336/3 sowie Bp. 717 (künftige Gste. 187/40, 187/42 und 187/47) – Erlassung:

GR Ing. Franz Heim erläutert die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes und informiert ergänzend, dass aufgrund der Festlegung der „besonderen“ Bauweise im Bebauungsplan, ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan zu beschließen ist. Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol hat in seiner Sitzung vom 26.04.2023, zu Tagesordnungspunkt 12c), die Auflage des nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen Bp. 717, sowie Gpn. 187/42, 318/4 und 4336/3 (alle zum Teil), KG 82005 Kirchberg, Brixentaler Straße 17a, 17b, 17c (Planbezeichnung ebplKBG0523 Eichenhalle, vom 25.04.2023) durch 4 Wochen hindurch, in der Zeit vom 27.04.2023 bis zum 25.05.2023, beschlossen. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 64 Abs. 6 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, mit 14 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen (SZK&FPÖ, MFG und NEOS), die Erlassung des nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen Bp. 717, sowie Gpn. 187/42, 318/4 und 4336/3 (alle zum Teil), KG 82005 Kirchberg, Brixentaler Straße 17a, 17b, 17c (Planbezeichnung ebplKBG0523 Eichenhalle, vom 25.04.2023).

3) Hühnersbichler Bernhard, Änderung Flächenwidmung für eine Teilfläche Gst. 3775/5 - Auflage und Erlassung:

GR Ing. Franz Heim erläutert die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, mit 16 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung AB Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf vom 30.05.2023, mit der Planungsnummer 409-2022-00019, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol, im Bereich der Parzelle Gp. 3775/5 (zum Teil), KG 82005 Kirchberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol vor: Umwidmung Grundstück 3775/5, KG 82005 Kirchberg, rund 898 m², von Freiland § 41, in Wohngebiet § 38 (1). Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege. Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke 3775/5, KG 82005 Kirchberg (rund 28m²).

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4) Bullinga Christiaan, Bebauungsplan für Gst. 160/13 - Auflage und Erlassung:
GR Ing. Franz Heim erläutert die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle Gp. 160/13 (zur Gänze), KG 82005 Kirchberg, Reithergasse 39 (Planbezeichnung bplKBG0823 Bullinga, vom 05.06.2023) durch vier Wochen hindurch, in der Zeit vom 07.06.2023 bis zum 05.07.2023, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5) Mag. Schwaiger Stefan, Bebauungsplan für Gst. 107/1 und Bp. 73, 74 und 816 - Auflage und Erlassung:

GR Ing. Franz Heim erläutert die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes und informiert ergänzend, dass aufgrund der Festlegung der „besonderen“ Bauweise im Bebauungsplan, ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan zu beschließen ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die

Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen Gp. 107/1, sowie Bpn. 73, 74 und 816 (alle zur Gänze), KG 82005 Kirchberg, Reithergasse 20, 22, 24 und 26 (Planbezeichnung ebplKBG0923 Schwaiger Mühle, vom 01.06.2023) durch vier Wochen hindurch, in der Zeit vom 07.06.2023 bis zum 05.07.2023, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6) Dipl.-Ing. Flatscher Christian, Änderung Flächenwidmung für Teilflächen Gst. 364/5 - Auflage und Erlassung:

GR Ing. Franz Heim erläutert die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung AB Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf vom 30.05.2023, mit der Planungsnummer 409-2023-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol, im Bereich der Parzelle Gp. 364/5 (zum Teil), KG 82005 Kirchberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol vor: Umwidmung Grundstück 364/5, KG 82005 Kirchberg, rund 21 m², von Freiland § 41, in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5). Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7) Dersch Hannes und Hetzenauer Christian, Änderung Flächenwidmung für Teil-flächen Gst. 2513, 2521/1 und 2523/1 - Auflage und Erlassung:

GR Ing. Franz Heim erläutert die maßgebenden Parameter des Tagesordnungspunktes und informiert ergänzend, dass die Gp. 2521/1 nicht von der gegenständlichen FläWi-Änderung berührt ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung AB Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf vom 30.05.2023, mit der Planungsnummer 409-2023-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol, im Bereich der Parzellen Gpn. 2513 und 2523/1 (beide zum Teil), KG 82005 Kirchberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol vor: Umwidmung Grundstück 2513, KG 82005 Kirchberg, rund 3 m² von Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit einer maximal zulässigen Wohnnutzfläche von 380 m², in Freiland § 41, weiters Grundstück 2523/1, KG 82005 Kirchberg, rund 3 m², von Freiland § 41, in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden],

Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit einer maximal zulässigen Wohnnutzfläche von 380 m². Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- 8) Gutensohn Josef, Antrag auf Widmungsänderung Teilfläche Gst. 908/1 – Ablehnung:
GR Ing. Heim trägt die Beurteilung des Raumplaners wie folgt vor: *„In Bezug auf das Gelände und die klare Abgrenzung des Siedlungsrandes stellt eine Ausweitung des Baulandes an dieser Stelle einen deutlich negativen Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild dar. Hinsichtlich der westlich und östlich unmittelbar angrenzenden Flächen wären Folgewirkungen zur weiteren Ausdehnung einer baulichen Entwicklung absehbar. Eine Kompatibilität sowohl mit der beschlossenen Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist nicht gegeben. Zusammenfassung Das Ansuchen muss aus ortsplanerischer Sicht hinsichtlich der Lage, Erschließung, Infrastruktur, der Oberflächenentwässerung und der negativen Auswirkungen auf vergleichbare Fälle negativ bewertet werden.“*

Nach Vortrag/Erläuterung des GR Ing. Heim und Verweis des Bürgermeisters auf die Festlegungen im ÖROK stellen GR Haller und GR LA Hagsteiner den Antrag die gegenständliche Angelegenheit von der Tagesordnung zu nehmen und die Thematik nochmals im Raumordnungsausschuss zu behandeln. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol, einstimmig, die Absetzung des Punktes von der Tagesordnung und die Rückverweisung der Causa an den Raumordnungsausschuss.

- 9) Gebiete mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung, Änderung/ Ergänzung des Verordnungstextes zur 1. ÖROK-Fortschreibung:
Bgm. Berger erläutert die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, einstimmig, den durch die Ingenieurkonsultanten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kirchberg in Tirol (Bezeichnung oerkKBG0123 Bebauungsplanpflicht VO-Text, vom 06.06.2023), durch vier Wochen hindurch, in der Zeit vom 07.06.2023 bis zum 05.07.2023, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor (im nachgebesserten/korrigierten Verordnungstext zu § 8 „Behördliche Maßnahmen“, Abs. 4 ist künftighin wie folgt bestimmt → geänderte Textstellen fett unterlegt und unterstrichen):

Auf Grund des § 32 Abs. 2 lit. b des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, wird verordnet:

Artikel I

Der § 8 Abs. 4 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchberg in Tirol vom 08.05.2018, womit das örtliche Raumordnungskonzept erlassen wurde, wird wie folgend geändert:

Zwingend notwendig sind Bebauungspläne in jenen Bereichen mit Bebauungsplanpflicht gemäß § 31 Abs. 5 TROG 2016 (Planzeichen „B!“) ab Parzellengrößen von mehr als 700 m² (zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung), sowie in Siedlungsteilen mit mangelhafter Erschließung.

Für Parzellen mit genereller Bebauungsplanpflicht gilt diese im Fall von bereits bebauten Liegenschaften dann nicht, wenn die Erschließung des betreffenden Gebietes mit verkehrsmäßiger und technischer Infrastruktur gewährleistet ist, eine Boden sparende Bebauung mit mindestens zwei Obergeschoßen vorliegt und das Bauvorhaben einer geordneten baulichen Gesamtentwicklung hinsichtlich der umliegenden Bestandsstruktur und dem Orts- und Landschaftsbild entspricht. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind weiters Bauvorhaben für untergeordnete Bauteile, Nebengebäude sowie Zubauten, mit denen die Baumasse gegenüber dem rechtmäßig bestehenden Gebäude zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieser Verordnung, einmalig um insgesamt nicht mehr als 10 % vergrößert wird, sofern dies einer geordneten baulichen Gesamtentwicklung der Gemeinde im Sinn der Ziele der örtlichen Raumordnung, insbesondere im Hinblick auf die Größenverhältnisse der Gebäude zueinander und den Schutz des Orts- und Straßenbildes, nicht zuwiderläuft.

Eine ordnungsgemäße Erschließung ist dann gegeben, wenn die erforderlichen Verkehrsflächen unter Berücksichtigung einer möglichen Baudichte des Siedlungsteiles vorliegen, und ausreichende Qualitäten für den Fuß- und Radwegverkehr, sowie der Platzbedarf für Bushaltestellen vorhanden sind. In den übrigen Bereichen für bauliche Entwicklung können Bebauungspläne erlassen werden, um eine der Umgebung bzw. den Planungszielen entsprechende Baustruktur oder eine ressourcenschonende Erschließungs- und Parzellenstruktur absichern zu können. Bei größeren, zusammenhängenden baulichen Entwicklungsflächen ist die Erstellung einer Bebauungsstudie mit Überlegungen zur Struktur, Gliederung, Erschließung und Anordnung von Freiflächen erforderlich.

Bebauungspläne nach § 54 Abs. 6 TROG 2016 für im Freiland gelegene Gebäude sind in jenen Fällen erforderlich, die der Absicherung von Orts- und Landschaftsbild verträglichen Baustrukturen und der erschließungstechnischen Qualitäten und dem Interesse einer geordneten weiteren baulichen Entwicklung dienen. Dies gilt insbesondere für die Siedlungsbereiche Seiblschwendtweg, Hinterer Sonnberg, Mittlerer Sonnberg, Vorderer Sonnberg, den Maurachweg und den Leitenweg, die Freilandbereiche Schneiderbühel und Weinberg, sowie für die Hangbereiche des Spertentales. Sonderbauformen wie ortstypische Hofstellen und Gastronomiebetriebe sind von der Bebauungsplanpflicht ausgenommen, wenn diese als entsprechende Sonderflächen gewidmet sind.

Artikel II

Diese Verordnung tritt gemäß § 67 Abs. 5 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 TROG 2022 mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b. Infrastrukturausschuss: Außerplanmäßige Aufwendungen für Gemeindeinfrastruktur:

1) arena365 – Umwälzpumpen:

Bgm. Berger trägt die Amtsvorlage wie folgt vor: „Im Gebäude sind 18 Stück Umwälzpumpen des Modells „Magna“ im Einsatz. Diese sind recht anfällig, konkret die Störsensoren, die den Wasserfluss überwachen. Anfangs wurden diese Sensoren noch durch den Lieferanten ausgetauscht, nunmehr müssen sie um netto € 270,-/Stück nachbeschafft werden. Seitens einer Fachfirma wurde nun vorgeschlagen, im Störfall die betroffenen Pumpen nach und nach auszutauschen und durch solche des Herstellers „Wilo“ zu ersetzen (15 Pumpen à derzeit

brutto € 960,--/Stück). Die drei „Herzstückpumpen“ sollen sogleich ausgetauscht werden. Die Kesselpumpe WT primär kostet netto € 2.244,80, die Pumpe WT sekundär Heizraum kostet netto € 1.946,-- (nur Materialpreise). Vor dem Pumpentausch soll eine Reinigung des Heizwassers erfolgen.“

Auf Nachfrage von GV Schweiger, wird berichtet, dass die Pumpen aus dem Jahr 2015 stammen. Auf Frage von EGR Pöll erklärt Bgm. Berger, dass pro Pumpe für den Austausch mit ca. 1 h Arbeitszeit zu rechnen ist. Ein konkretes Angebot bezüglich der Umsetzung konnte noch nicht vorgelegt werden, nachdem die Grundsatzentscheidung für den Pumpentausch im Ausschuss erst am Vorabend getroffen wurde.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die drei Herzstückpumpen umgehend zu tauschen und die 15 weiteren Pumpen, im Störfall die betroffenen Pumpen nach und nach, wie oben angeführt, auszutauschen.

2) Leitungsverlegung Dr.-Erhart-Straße:

Bgm. Berger trägt die Amtsvorlage vor: *„Seitens der Landesstraßenverwaltung ist eine Sanierung der Straßendecke im Bereich zwischen Hotel „Rösslwirt“ und Kreisverkehr geplant. Im Zuge dessen würde es sich seitens der Gemeinde anbieten, die noch aus der Zeit vor dem 1. Weltkrieg stammende Wasserleitung (WVA) zu erneuern. Dazu liegt ein Angebot von der Freudenschuß-Hueber OG über gesamt € 180.000,- betreffend 170 lfm Leitung samt Hydranten vor. Das Vorhaben ist im VA 2023 zwar nicht abgebildet, doch kann eine Finanzierung durch Umschichtung von Budgetmitteln (u.a. kann der geplante Aufzug beim Schulgebäude heuer nicht mehr errichtet werden) gewährleistet werden.“*

Auf Frage von EGR Pöll betreffend den Beginn und die Dauer der Tiefbauarbeiten wird klargestellt, dass es sich grundsätzlich um ein Projekt der Landesstraßenverwaltung handelt. Die Ausschreibung ist noch nicht erfolgt. Laut mündlicher Auskunft soll mit den Arbeiten im Herbst (voraussichtlich Oktober 2023) begonnen werden, also außerhalb der Saison. GR Haller regt an, die Art der Randsteine zu prüfen – die Verbundsteine würden leicht brechen, bei gneishaltigem Material komme es leicht zu Rostbildungen. Bgm. Berger erklärt dazu, dass die Randsteine kostenlos seitens der Landesstraßenverwaltung gestellt werden und man deshalb hier keinen Einfluss habe.

c. **Bericht der letzten Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 30.05.2023:**

GR Ing. Schipflinger zitiert aus dem Prüfprotokoll des Ausschusses vom 30.05.2023 und berichtet, dass sowohl die Beleg- und Kassenprüfung als auch die besehene Projektentwicklungen (bspw. Sanierung Kreisverkehr) keinerlei Grund zu Beanstandungen bieten. Es ergeht der Antrag, bezüglich Schülerfreifahrten nochmals die örtlichen Taxi-Dienstleister einzuladen und Herrn Holzhammer vom Amt der Tiroler Landesregierung in den Bildungsausschuss einzuladen bzw. Gespräche mit ihm aufzunehmen. Auf Anfrage von GR Dr. Gründhammer-Ehrensberger betreffend die heuer bereits gefassten Beschlüsse zu außerordentlichen Mittelverwendungen erklärt Bgm. Berger, dass die Bedeckung der Ausgaben laufend geprüft wird.

5. **Einbringung von Anträgen, deren dringende Behandlung verlangt wird samt Abstimmung über die Zuerkennung der Dringlichkeit und ggf. Behandlung:**

- a) Antrag der NEOS betreffend Beschluss einer außerordentlichen Finanzierung:
Bgm. Berger trägt den Inhalt des Antrages von GR Huter (NEOS) wie folgt vor: *„Antrag auf TGO § 95 Ausführung des Voranschlages, (4) Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht*

vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, dürfen nur aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates im unerlässlichen Ausmaß geleistet werden. Im Beschluss ist die Art der Bedeckung dieser Mittelverwendungen durch Mehraufbringungen oder Minderverwendungen jeweils nach Haushaltsstellen und Beträgen einzeln anzuführen. Begründung: Die Gemeindeführung hat im Voranschlag 2023 für den gesamten Strombedarf der Gemeindeinfrastruktur lediglich die 3-fachen anstatt, der letztens vom Amtsleiter nach erneuter Prüfung der Stromrechnungen bestätigten, 7-fachen Strommehrkosten budgetiert im Vergleich zu VA 2022 mit 129.500 EUR. Im VA 2023 wurden somit 410.000 EUR anstatt der zu erwartenden 910.000 EUR für Stromkosten der Gemeindeinfrastruktur budgetiert. Der Gemeinderat möge beschließen: Laut TGO § 95 (5) erfordern weitere 500.000 EUR Storm-Mehrkosten unverzüglich einen Gemeinderatsbeschluss bezüglich Mehraufbringung oder Minderverwendung. Nach Abs. 2 und 4 werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hervorgehoben. Es sollen sachlich nicht mehr und zeitlich nicht eher Mittel verwendet werden, als dies notwendig ist. Außerplanmäßige Mittelverwendung“

Nach einer kurzen Diskussion beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen und 2 Gegenstimmen (MFG und NEOS) die Dringlichkeit des Antrages anzuerkennen und darüber hinaus den Antrag inhaltlich abzulehnen.

6. Einbringung von Anfragen und Anträgen, deren dringende Behandlung nicht verlangt wird, Allfälliges:

a) Antrag der MFG auf baldige Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses über den Finanzierungsplan der Gemeinde, erstmalig beschlossen in der GR-Sitzung am 12.04.2022 und neuerlich beschlossen in der GR-Sitzung vom 13.12.2022:

Bgm. Berger stellt den Antrag vor. Der vorliegende Antrag betrifft die mittelfristige Finanzplanung und fordert die Umsetzung der diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüsse gemäß TGO noch vor der Beauftragung geplanter Großprojekte 2023. Bgm. Berger beantragt die Zuweisung des Antrages an den Gemeindevorstand.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den gegenständlichen Antrag zur Beratung dem Gemeindevorstand zuzuweisen.

b) Diverse Informationen GR LA Hagsteiner:

- Lob für „Helfi-Olympiade“ am 30.05.2023 in der Volksschule – dazu ergeht Kritik seitens der Fraktion NEU, weil es keine Einladung an den Gemeinderat bzw. insbesondere an die Obfrau des Ausschusses für Bildung, Kultur und Kirche, gab. Im konkreten Fall lag keine schriftliche Einladung vor und war auch die Gemeinde nicht der Veranstalter. Die Amtsleitung wird jedoch verstärkt darauf achten, die GR-Mitglieder über Veranstaltungen von Vereinen oder Institutionen zu informieren.
- Einladung zum „Rote-Nasen-Lauf“ des Laufclubs am 30.06.2023 – 1 km Lauf um den Badensee (Start und Ziel beim Schulhaus)
- Anbindung Bahn – Bus nach Aschau: eine schlechte Taktung konnte berichtigt werden, weitere ungünstige Verbindungen auf welche GR Ing. Schipflinger aufmerksam gemacht hat, sollen zeitnah bei den Zuständigen von ÖBB und VVT angebracht werden.

c) Spatenstich Sonnenrasttrails:

Vzbgm. Ing. Pichler berichtet vom Spatenstich für die Sonnenrasttrails am 02.06.2023 sowie den mit 05.06.2023 erfolgten Bauarbeiten. Es sollen zwei Strecken mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden angelegt werden. Das Projekt soll binnen 6 Wochen umgesetzt werden, möglicher Eröffnungstermin wäre der 22. Juli 2023.

d) Höhenweg:

Auf Frage von EGR Pöll erklärt Bgm. Berger, dass der Höhenweg in die Zuständigkeit der Bundesforste und des Tourismusverbandes fällt. Der Weg bleibt vorerst gesperrt, zugleich werden aber kostengünstige Lösungen diskutiert.

e) Schulsozialarbeit:

GR Lindner erkundigt sich bei GR LA Hagsteiner betreffend die Landesfinanzierung für die Schulsozialarbeit. GR LA Hagsteiner informiert, dass die zur Verfügung stehenden Mittel aufgrund des großen Andrangs diverser Gemeinden bereits ausgeschöpft sind. Eine neue Finanzierung wird voraussichtlich erst im Zuge der Erstellung des Landeshaushalts 2024 erwartet.

f) Antlassfest:

GR Ing. Schipflinger verweist auf ein von ihm verteiltes Faltblatt betreffend Antlassritt und lädt zur Teilnahme am Antlassritt anlässlich des 375-jährigen Jubiläums ein.

g) Kompostierung:

GV Aschaber verweist auf die von ihm, mit Bauhofleiter Hechenberger und AL Mag. Nagiller geführten Gespräche, betreffend eine neue Lösung für die Kompostierung. Für das laufende Jahr kann der Grünschnitt nach Westendorf gebracht werden. Aufgrund verringerter Transportkosten und einer Abrechnung nach Raumvolumen kann damit eine Einsparung von mehreren Tausendeuro erzielt werden.

Schriftführerin:

Geschlossen und gefertigt:

Verordnung der Gemeinde Kirchberg in Tirol über die Festlegung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Garagen- und Stellplatzverordnung 2023)

über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten, mit welcher die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge für bestimmte Arten von baulichen Vorhaben festgelegt wird (**Garagen- und Stellplatzverordnung 2023**).

Aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 8 der Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), LGBl Nr. 44/2022 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022 in Verbindung mit der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 des Landes (LGBl Nr. 99/2015) wird mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kirchberg in Tirol vom 06.06.2023 Nachfolgendes verordnet:

§ 1

Allgemeines, Begriffsbestimmungen

- (1) Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplätze oder Garagen) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Anzahl und Größe zu errichten und zu erhalten. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- und Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht. Die für Einkaufszentren nach § 49 TROG 2022 und Handelsbetriebe nach § 48a TROG 2022 erforderlichen Abstellmöglichkeiten dürfen nur in Form von Parkdecks oder unterirdischen Garagen errichtet werden.
- (2) Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer der baulichen Anlage.
- (3) Stellplätze und Garagen müssen in allen ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik geplant und ausgeführt werden. Diese müssen den Technischen Bauvorschriften 2016 (LGBl Nr. 33/2016 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 61/2020) entsprechen.
- (4) Als Verkaufsfläche gilt die in § 8 Abs 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 (TROG 2022), LGBl Nr. 43/2022 zuletzt geändert durch LGBl Nr. 62/2022, definierte Kundenfläche, jedoch ohne jene Flächen, die der Erschließung der genannten Flächen dienen und zur Benützung durch Kunden bestimmt sind.
- (5) Betriebsflächen sind alle Räume und Bereiche – ausgenommen Lagerräume und Lagerflächen sowie Sanitäreanlagen – in Industrie- und Gewerbebetrieben, in denen sich Personen, die für den Ablauf des Betriebes erforderlich sind, sowie Kunden aufhalten können (z.B. Arbeitsräume, Werkstätte, Personalräume und dgl.).
- (6) Hauptsiedlungsgebiete sind jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig – gemessen an der durchschnittlichen Geh-Geschwindigkeit einer gesunden Person mittleren Alters – innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist.

Anlage zur Niederschrift über die 15. Gemeinderatssitzung

Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich die der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechende Einrichtungen befinden.

- (7) Die Anzahl der gemäß dieser Verordnung zu errichtenden Stellplätze wird in der Baubewilligung festgelegt.

§ 2

Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen

Gemäß § 1 Abs. 1 der gegenständlichen Verordnung wird für die folgenden Arten von baulichen Anlagen die Anzahl der jeweils erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

Für Wohnbauten wird das Gemeindegebiet von Kirchberg in Tirol in zwei Kategorien eingeteilt, nach denen unten stehende Stellplätze festgelegt werden:

- Kategorie I
Gesamtes Gemeindegebiet ohne Aschau, Spertental ab Skirast und Sonnberg (unter dem Begriff Sonnberg fallen alle Wohnbauten zu den Adressen „Vorderer Sonnberg“, „Mittlerer Sonnberg“, „Hinterer Sonnberg“ und „Leitenweg“)
- Kategorie II
Aschau, Spertental ab Skirast und Sonnberg (Abgrenzung siehe oben)

1a WOHNBAUTEN der Kategorie I					
	1.1	Wohngeläude bzw. Wohneinheit bis 60 m ² WNF 61 bis 80 m ² WNFL 81 bis 110 m ² WNFL mehr als 110 m ² WNFL	je	Hauptsiedlungsgebiet 1,0 Stellplätze 1,5 Stellplätze 1,7 Stellplätze 2,1 Stellplätze	übriges Siedlungsgebiet 1,2 Stellplätze 1,8 Stellplätze 2,0 Stellplätze 2,3 Stellplätze
1b WOHNBAUTEN der Kategorie II					
	1.1	Wohngeläude bzw. Wohneinheit bis 60 m ² WNF 61 bis 80 m ² WNFL 81 bis 110 m ² WNFL mehr als 110 m ² WNFL	je	Hauptsiedlungsgebiet 1,4 Stellplätze 2,1 Stellplätze 2,4 Stellplätze 2,5 Stellplätze	übriges Siedlungsgebiet 1,6 Stellplätze 2,4 Stellplätze 2,8 Stellplätze 3,0 Stellplätze
	1.2	Wohnanlagen gem. § 2 Abs. 5 TBO 2022			85 % der jeweiligen Höchstzahlen nach 1.1

2 BEHERBERGUNGSBETRIEBE, GAST- UND VERKAUFSSTÄTTEN					
	2.1	Hotels, Pensionen ohne Restaurationsteil	je angefangene 3 Betten 1 Stellplatz		
		Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil	je angefangene 3 Betten 1 Stellplatz		
		zusätzlich	für je angefangene 4 Sitzplätze im Restaurant 1 Stellplatz, mindestens jedoch pro angefangene 8 m ² Lokalnutzfläche (dazu zählen Gastlokal und gesamter Barbereich) 1 Stellplatz		
	2.2	Restaurants, Gaststätten, Nachtlokale	Je 4 Sitzplätze 1 Stellplatz, mindestens je angefangene 8 m ² Lokalnutzfläche 1 Stellplatz		

Anlage zur Niederschrift über die 15. Gemeinderatssitzung

2.3	Verkaufsstätten	
	2.3.1 Geschäfte, Läden	je angefangene 15 m ² Verkaufsfläche 1 Stellplatz, mind. 3
	2.3.2 Super- und Verbrauchermärkte bis 800 m ² Verkaufsfläche	je angefangene 30 m ² Verkaufsfläche 1 Stellplatz
	2.3.4 Einkaufszentren Betriebstyp A	für die ersten 800 m ² Verkaufsfläche je 25 m ² 1 Stellplatz, darüber hinaus je 30 m ² Verkaufsfläche 1 Stellplatz

3	HEIME	
	3.1 Altenwohnheime u. Altenwohnungen	1 Stellplatz je 6 Wohneinheiten zzgl. je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz
	3.2 Jugendwohnheime für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	1 Stellplatz je 20 Betten, jedoch mind. 3
	3.3 Erwachsenenwohnheime für in Ausbildung befindliche oder berufstätige Personen über 18 Jahren	1 Stellplatz je 3 Betten, jedoch mind. 3
	3.4 Sanatorien	1 Stellplatz je 6 Betten zzgl. je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz

4	SCHULEINRICHTUNGEN	
	4.1 Kindergärten, Horte	je Gruppenraum 2 Stellplätze
	4.2 Pflichtschulen	je Klassenraum 2 Stellplätze
	4.3 Mittlere und berufsbildende Schulen	je Klassenraum 3 Stellplätze

5	GEWERBLICHE ANLAGEN	
	5.1 Industrie- und Gewerbebetriebe, Warenlager ohne Verkauf	je 200 m ² Betriebsfläche 1 Stellplatz zzgl. je angefangene 3 Beschäftigte 1 Stellplatz
	5.2 Lagerhäuser und Lagerräume	je 100 m ² Betriebsfläche 1 Stellplatz
	5.3 Kraftfahrzeugstätten, Tankstellen mit Wartungsplätzen oder Waschstraßen	je Wartungs- und Reparaturstand 5 Stellplätze

6	ÖFFENTLICHE GEBAUDE, BÜROS, VERWALTUNGS- U. PRAXISRAUME	
	6.1 Büro- und Verwaltungsgebäude	je angefangene 30 m ² Bürofläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 2 Stellplätze pro Betrieb
	6.2 Praxisräume, Beratungsräume	je angefangene 30 m ² Praxisfläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 3 Stellplätze pro Betrieb
	6.3 Apotheken	je angefangene 15 m ² Verkaufsfläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 3

7	VERSAMMLUNGSSTÄTTEN	
	7.1 Versammlungsräume 7.1.1 Theater, Konzerthäuser, Kongresshäuser, Mehrzweckhallen udgl	je angefangene 5 Sitzplätze 1 Stellplatz

Anlage zur Niederschrift über die 15. Gemeinderatssitzung

	7.1.2 Kinos, Vortragssäle	je angefangene 10 Sitzplätze 1 Stellplatz
	7.1.3 Kirchen	je angefangene 30 Sitzplätze 1 Stellplatz
	7.1.4 Friedhöfe	je angefangen 300 m ² 1 Stellplatz

8	SPORTANLAGEN	
	Stadien	je 250 m ² Sportfläche 1 Stellplatz
	Spiel- und Sporthalle	je 50 m ² Hallenfläche 1 Stellplatz
	Freibäder	je 200 m ² Fläche 1 Stellplatz
	Hallenbäder	je 50 m ² Hallenfläche 1 Stellplatz
	Übrige Sportanlagen	je angefangene 10 Besucher 1 Stellplatz

§ 3

Anordnung der Stellplätze

Die Zu- und Abfahrten von Stellplätzen müssen unabhängig von deren Belegung für alle Plätze jederzeit möglich sein. Um den Verkehrsfluss auf der öffentlichen Verkehrsfläche nicht zu behindern, ist ein Einfahrts- oder Garagentor so zu situieren, dass davor auf eigenem Grund ein Kraftfahrzeug abgestellt werden kann oder ist mindestens ein (1) Stellplatz so anzuordnen, dass jederzeit ein ungehindertes Zu- und Abfahren möglich ist. Für Abstellflächen für dieselbe Wohneinheit bzw. ein Wohnhaus ist die Anordnung von Hintereinander-Parkflächen erlaubt.

§ 4

Ausgleichsabgabe

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine Befreiung nach § 8 Abs. 11 Tiroler Bauordnung 2022 erteilt wurde, sind seitens des Eigentümers, Bauberechtigten oder sonstigen Berechtigten zunächst nachweisbare Anstrengungen zur alternativen Abdeckung der Stellplatzerfordernisse zu unternehmen, dies durch das Anstreben einer Anmietung von Stellplätzen, die von der betreffenden baulichen Anlage höchstens 300 m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind. Sollten diese Anstrengungen erfolglos bleiben, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe gemäß §§ 3 bis 6 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 (LGBl. Nr. 58/2011 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021) zu leisten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18.10.2016 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bgm. Helmut Berger

angeschlagen am: 07.06.2023

abgenommen am: 22.06.2023